

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates
Sitzung vom 16. November 2010

172 E1.7 Fernwärmeversorgung
Anpassung Fernwärmetarif / Neuaufsetzung Verträge

Ausgangslage

Mit GRB 205/1999 vom 24. September 1999 wurden letztmals die Fernwärmetarife für die Lieferung von Fernwärme angepasst und neu festgesetzt. Auch die unterdessen aufgelaufene Teuerung wurde in den 11 Jahren nie weiterbelastet.

Die Fernwärmeversorgung hat über mehrere Jahre Defizite geschrieben, ist aber jetzt daran sich langsam zu erholen.

Allerdings stehen Investitionen an, deren Finanzierung mangels Reserven nicht gesichert sind, denn es wurden seit dem Start der Fernwärmeversorgung keine (!) Reserven gebildet. Es geht einerseits darum, dass der Heizkessel in die Jahre gekommen ist und andererseits müssen neue Abgasnormwerte eingehalten werden. Da die Fernwärmeversorgung selbsttragend sein muss, dürfen die Investitionen nur durch Gebühreneinnahmen finanziert werden.

Ausserdem ist es notwendig, die bestehenden Fernwärmeverträge zu aktualisieren, der heutigen Situation anzupassen und gleichzeitig durch eine Indexierung einer Sicherung der Teuerung Rechnung zu tragen.

Erwägungen

Der Gemeinderat findet die Fernwärmeversorgung eine ökologische und sinnvolle Sache und möchte deshalb die Anlage technisch und finanziell auf einen guten Stand bringen um die Anlage nachhaltig und zur vollen Zufriedenheit der Bezüger betreiben zu können.

Für eine optimale und faire Berechnung der neuen Tarife wurde die OekoWatt GmbH, Rotkreuz, beigezogen. Die Firma OekoWatt GmbH verfügt über grosse Erfahrung auf dem Gebiet der Wärmeversorgung und konnte deshalb eine neutrale Kostenanalyse erstellen. Die Firma OekoWatt GmbH betreut seit Jahren andere Gemeinden und Städte in der Schweiz.

Das Ziel der Aufgabenstellung war: aufgrund der Kostenstruktur einen Wärmetarif festzulegen, welcher einen kostendeckenden Betrieb sicherstellt, die Erneuerung der Anlagen langfristig ermöglicht und ebenfalls einen angemessenen, verhältnismässigen Gewinn ergibt.

Aufgrund der Kostenanalyse wurde anschliessend ein Konzept mit einem konkreten Tarifvorschlag ausgearbeitet. Das Konzept beruht auf einer fundierten Abklärung der bestehenden Situation unter gleichzeitiger Berücksichtigung von bestehenden Reglementen die in vielen anderen Gemeinden aktiv in Betrieb sind oder so umgesetzt werden.

Tarifvorschlag

Folgender Tarifvorschlag, gestützt auf Artikel 30 des Reglements über die Fernwärmeversorgung der Politischen Gemeinde Oberweningen, liegt vor:

1. Betriebskostenbeitrag

Der jährliche Betriebskostenbeitrag ist abhängig vom Wärmeleistungsbedarf und beträgt:

Fr. 75.00 / kW / Jahr

2. Energiepreis

Der Energiebezug wird mit einer Messung mit dem Wärmehähler beim Wärmekunden ermittelt.

Der Energiepreis beträgt:

11.00 Rp. / kWh

3. Anpassung der Preise an die Teuerung

Der Betriebskostenbeitrag und Energiepreis werden dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angepasst, wobei jeweils der Wert des Monats Mai für die gesamte laufende Periode angewendet wird. Die Anpassung des Betriebskostenbeitrages erfolgt ohne Vorankündigung.

*Index Stand Mai 2010 (Basis Dezember 2005): **104.6 Punkte***

4. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist im Betriebskostenbeitrag und Energiepreis nicht enthalten und wird somit separat dazugerechnet.

Beurteilung des Vorschlags

Betriebskostenbeitrag

Der leistungsabhängige Betriebskostenbeitrag trägt dem Umstand Rechnung, dass grössere Abnehmer zwar eine bessere Auslastung des Gesamtsystems bewirken, aber dass gleichzeitig die Fernwärmeversorgung ein grösseres Risiko hat um Spitzen und Ausfälle abzudecken. Die Grossbezüger lösen höhere Investitionen aus, die durch die Fernwärmeversorgung finanziert werden müssen. Gleichzeitig ist es aber auch eine faire Lösung, denn die Grossbezüger ersparen sich auch grössere eigene Investitionen als dies bei einem Privathaushalt der Fall wäre.

Anpassung an die Teuerung

Der Wärmepreis wird gestützt auf den LIK automatisch jährlich der Teuerung angepasst. Zusätzlich muss immer noch die Möglichkeit bleiben, den Preis nötigenfalls herabzusetzen oder zu erhöhen, wenn die Spezialfinanzierung nicht ausgleicht. Dies ist durch Artikel 30 des gültigen Reglements über die Fernwärmeversorgung der Politischen Gemeinde Oberweningen sichergestellt.

Weitere Vorgehensschritte

Anpassung des Fernwärmetarifes auf den 1. Januar 2011

Die Modellerfolgsrechnung zeigt, dass die Fernwärmeversorgung bei der Weiterführung der heutigen Tarife innert wenigen Jahren – spätestens mit der Auswechslung des Heizkessels - tief in die roten Zahlen laufen wird. Aus diesem Grund ist eine Tarifanpassung unumgänglich und auf den 1. Januar 2011 vorzusehen und umzusetzen.

Die Erhöhung auf den 1. Januar 2011 wird gleichzeitig auch eine saubere Abrechnung der Bezüge des Jahres 2010 mit dem alten MWST-Satz ermöglichen. Die Bezüge des Jahres 2011 werden dem neuen MWST-Tarif unterliegen.

Mit einer Zwischenablesung in der ersten Januarwoche 2011 wird sichergestellt, dass die im Jahr 2010 bezogene Wärme zum alten Tarif und zum alten MWST-Satz verrechnet werden kann. Ab dem 1. Januar 2011 gilt der neue Tarif und der neue MWST-Satz.

Überarbeitung des Fernwärmereglements und der Verträge

Die Überarbeitung des „Reglementes über die Fernwärmeversorgung der Politischen Gemeinde Oberweningen“ und der Verträge nimmt zusätzliche Zeit in Anspruch und wird deshalb bis ca. Ende April 2011 dauern.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der neue Fernwärmetarif wird gemäss den Erwägungen beschlossen und auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.
2. Die Gemeinderatskanzlei wird mit der Überarbeitung des Fernwärmereglements und der Verträge beauftragt, dazu kann wenn nötig externe juristische Unterstützung in Anspruch genommen werden.
3. Die Akten und Berechnungen, die zu diesem Beschluss des Gemeinderates geführt haben sind während der Rekursfrist zu den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung am Schalter einsehbar.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf Rekurs eingereicht werden. Die im Doppel einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig, die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
5. Mitteilung an:
 - Fernwärmebezüger; Mitteilung durch Brief (A-Post)
 - Fernwärmebezüger und Bevölkerung; durch Publikation im Zürcher Unterländer
 - Finanzabteilung
 - Betriebsleiter Forst-/Werk (betreffend Ablesung)
 - OekoWatt GmbH, J. Pikali, Poststrasse 1, Bauernhof, 6343 Rotkreuz
 - Werkvorsteher
 - Akten

GEMEINDERAT OBERWENINGEN



Walter Surber
Präsident

Kaspar Zbinden
Schreiber

Versandt: 25. November 2010